

Zur Tätigkeit der Kommission „betreffend der Zulassung von Frauen zu den Studien an der philosophischen Fakultät“ der Karl-Franzens-Universität Graz

Claus Kothmeier

BG/BRG Fürstenfeld, 8280 Fürstenfeld, Realschulstraße 6

Im Jahr 1897 wurde das Dekanat der Philosophischen Fakultät der Grazer Universität vom k.k. Ministerium für Cultus und Unterricht aufgefordert, sich mit der Frage zu befassen, ob und unter welchen Umständen Frauen als ordentliche bzw. außerordentliche Hörerinnen an den philosophischen Fakultäten zugelassen werden sollten.¹ Dazu wurde vom Professorenkollegium am 18. Februar 1897 eine Kommission gebildet, welcher der klassische Philologe Maximilian v. Karajan (1833-1914), der Physiker Leopold Pfaundler (1839-1920), der Geologe Rudolf Hoernes (1850-1912), der Geograph Eduard Richter (1847-1905) und der Kunsthistoriker Josef Strzygowski (1862-1941) angehörten.² Die Kommission legte am 6. März ihren Bericht dem Professorenkollegium vor, welches einen Beschluss in der Sitzung vom 6. März fasste und diesen am 7. März an das Ministerium übermittelte. In diesem Beschluss ging das Professorenkollegium zunächst auf die bisher gültige ministerielle Verordnung vom 6. Mai 1878 Z. 5385 ein.³ Das Kollegium vermutete hinter der aktuellen Anfrage des Ministeriums, *„daß die oberste Unterrichtsbehörde die bisher für den Universitätsunterricht in Oesterreich wie in Deutschland festgehaltenen Grundsätze zukünftig nicht mehr als zweckentsprechend oder doch als theilweise einer Änderung bedürftig erachte. Sicherlich müssten es gewichtige, nicht lediglich durch momentane Zeitströmungen bedingte Erwägungen sein, welche ein solches Aufgeben in langem Gebrauch bewährter Prinzipien gerechtfertigt erscheinen ließen.“*⁴

In weiterer Folge brachte das Kollegium einige Bedenken zum Ausdruck, *„welche gegen die generelle Zulassung von Frauen zu Universitäts-Vorlesungen, zumal als ‚ordentliche Hörerinnen‘ sprechen.“*⁵ Bezüglich der Zulassung von außerordentlichen Hörerinnen sah das Professorenkollegium geringere Probleme, da *„die in der ‚Allgemeinen Studienordnung‘ [...] gegebenen Normen nahezu ausreichend wären.“*⁶ Größere Probleme ortete das Kollegium in Bezug auf die Zulassung von Frauen als ordentliche Hörerinnen. Diese wurden im Beschluss näher erörtert und für die Beibehaltung des Status quo plädiert.⁷ In weiterer Folge stellte das Professorenkollegium in seinem Bericht fest, dass diese Angelegenheit die gesamte Universität in einem wesentlichen Punkt ihrer Organisation betreffe und daher auch die anderen Fakultäten einbezogen werden müssten, wobei dies teilweise bereits geschehen sei.

Man könnte die Stellungnahme des Grazer Kollegiums durchaus als positiv bezeichnen. Allerdings zeigte Elke Schuster in ihrer Diplomarbeit aus dem Jahr 2002, dass die Universitäten in Wien und Innsbruck ihre Gutachten bezüglich der vom Ministerium gestellten Frage „fortschrittlicher“ und weniger vorsichtig formuliert hatten. So fiel die Entscheidung in Wien schneller und eindeutig *„zu Gunsten der Zulassung von Frauen aus.“*⁸ Bezüglich der Innsbrucker Kommission schreibt Schuster, dass diese sich *„für die Zulassung von Frauen unter den selben Bedingungen wie für die männlichen Hörer“*⁹ entschied.



¹ Universitätsarchiv Graz, Philosophische Fakultät (UAG Phil. Fak.) Zl. 363 ex 1896/97.

² Vgl. Schuster Elke, Das Frauenstudium an der philosophischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität von 1870 bis 1914. Ungedr. Dipl.-Arb. Graz 2002, S. 63.

³ Vgl. UAG Phil. Fak. Zl. 426 ex 1896/97 (zu finden im Akt UAG Phil Fak. Zl. 363).

⁴ Ebda.

⁵ Ebda. (Unterstreichung im Original).

⁶ UAG Phil. Fak. Zl. 426 ex 1896/97 (zu finden im Akt UAG Phil Fak. Zl. 363).

⁷ Ebda.

⁸ Schuster, Das Frauenstudium, 2002, S. 66.

⁹ Ebda., S. 68.